

weder gut beförmlich, noch wird es böllig ausgenutzt. Sein Kleiegehalt verursacht nämlich Gärungen, die einen Reiz auf den Darm ausüben und häufig zu Erkrankungen führen und ist auch ein Grund der unbefriedigenden Ausnützbareit des Soldatenbrotes. Rogge und Weizen sind schon gezeigt, daß Brot aus Mehl, dessen Kleieauszug auf 25 pSt. erhöht ist, wesentlich besser ausgenutzt wird. So nun aus Berechnungen hervorgeht, daß man für den gleichen Preis an ausnützbaren Stoffen sowohl mehr Eiweiß oder auch mehr stickstoffreiche Substanzen in Mehl mit 25 pSt. Kleieauszug erhält als in Mehl mit 15 pSt. Kleieauszug, so ist es nicht bloß zweckdienlicher, sondern auch wirtschaftlicher, wenn das Soldatenbrot aus Mehl bereitet wird, das besser als bisher von Kleie befreit ist.

Nach einem Erlaße des preußischen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 8. Oktober 1906 sollen bei der Herstellung von Zwiebacken feisenhaltige Zwiebackextrakte vielfach Verwendung finden, ein Zusatz, der natürlich nicht statthaft ist. Die Chemiker Fischer und Grünert untersuchten 16 verschiedene Zwiebackfüß-Präparate; eines derselben bestand lediglich aus gelbgefärbtem, unreinem Stärkerup, ein anderes war ein Malzpräparat. Die übrigen Produkte waren saure bezw. weinsäure Salze. In neun von diesen Proben konnten Gemische, die in der Hauptsache aus Stärkerup, Fett und Tolloicarbonat bestanden, zwei Präparate enthielten außerdem noch Weinsäure, und zwar konnte eine Menge von 0,148 bis 2,74 pSt. nachgewiesen werden; wie aber durch Versuche nachgewiesen wurde, findet in den Präparaten eine allmähliche Zersetzung der Seife in Fettsäure und Alkali statt, so daß aus den ermittelten Werten nicht auf den Anfangsgehalt der Seife geschlossen werden kann.

Seit langer Zeit ist eine Krankheit bekannt, die auf den Genuß von Getreide zurückgeführt wird, es ist dies die sogenannte Pellagra, ein Leiden, das einerseits mit Kreislaufstörungen einhergeht, die sogar zum Brand führen können, andererseits mit schweren Nervenerkrankungen, die sich u. a. als Flechtenkrankheiten äußern. Sie ist namentlich in Italien sehr verbreitet; sie hängt mit dem Genuße von Mais, dessen Einfuhr aus dem Auslande, mit dem Konsum bezw. dem Preis des Weizens zusammen. Vom Jahre 1887 bis 1895 ist die Sterbestandziffer der Pellagra im Steigen begriffen, sie fiel in den Jahren 1896 bis 1897, stieg dann wieder beträchtlich von 1898 bis 1900 und sinkt seitdem beständig. Hauptächlich ist die Landbevölkerung betroffen, die sich gewohnheitsgemäß seit alterher von Mais ernährt. Der Konsum an Mais seitens der Bauern schwankt in verschiedenen Jahren nur wenig, um so mehr jedoch die Qualität des Produktes, welches auf den Markt kommt. Das hat nach Stephan Walp seinen Grund in folgenden Verhältnissen: Italien ist sowohl auf die Einfuhr von Weizen wie von Mais aus dem Auslande angewiesen. Der Preis beider wird sehr vom Ausland diktiert und hängt nicht von den Erntergebnissen im eigenen Lande ab. Die Hauptkonsumenten des ausländischen Mais sind die Stärke- und Alkoholfabrikanten, namentlich letztere, bei denen die Qualität der importierten Waren eine geringere Rolle spielt. So kommt es, daß besonders südamerikanischer Mais, der 45 Tage unterwegs ist, oft in verdorbenem Zustande ankommt, von Großhändlern angekauft und zu bedeutend reduzierten Preisen auf den Markt kommt. Dadurch wird der Wert des einheimischen und unvorhandenen Produktes herabgesetzt und dieses von Spekulanten aufgekauft. Dieses unlautere Geschäft wird auch im kleinen fortgesetzt, indem der Müller zu dem gefundenen Mehl solches von verdorbenem Weizen mischt, wodurch hauptsächlich der Bauer geschädigt wird. Ist nun in Italien der Preis des Weizens gestiegen, so ist die Nachfrage nach Mais und der Konsum desselben ein größerer, es erfolgt eine stärkere Zufuhr von teilweise auch verdorbenem Mais; einen größeren Teil davon verzehrt die Landbevölkerung infolge der erwähnten Spekulation der Großhändler und es wächst die Zahl der Pellagrafälle.

Ämtliche Verfügungen und die Gesetzgebung suchen der Pellagra vorzubeugen durch das Verbot der Einfuhr, Vermahlung und den Verkauf von verdorbenem Mais zu Genußzwecken. Für industrielle Verwertung wird jedoch verdorbener Mais zugelassen. Sind in einer Provinz neue Pellagrafälle vorgekommen, so wird dieselbe für verseucht erklärt und es obliegt ihr u. a. die Beaufsichtigung und Trocknung des Mais und die Fürsorge für geeignete Aufbewahrungsräume, der Austausch von verdorbenem Maismehl gegen gesundes. Endlich bestimmt das Gesetz, daß ein Mais, der zu 5 pSt. verdorbene Körner aufweist, zum Genuß nicht zugelassen werden darf. Eine Folge dieser gesetzlichen Bestimmungen ist die Abnahme der Pellagrafälle seit 1902. Hauptächlich hat dabei die Ueberwachung des Maisimportes aus dem Auslande mitgewirkt. Volk wünscht noch eine Reihe von Maßnahmen zur Bekämpfung der Pellagra: einen hohen Einfuhrzoll für den zum Genuß bestimmten Mais, Denaturierung des verdorbenen Produktes mit schwefeliger Säure und verschärfte Ueberwachung der aus dem Auslande importierten Ware. Natürlich ist die Pellagra nicht allein auf Italien beschränkt. Sehr verbreitet ist sie u. a. auch in Ägypten und sie ist dort in Zunahme begriffen, wie man daraus schließt, daß die Zahl der infolge von Pellagra von Trütm Befallenen von 1896 bis 1906 ständig im Wachsen begriffen ist.

Da die Entstehung der Pellagra noch in manchen Punkten in Dunkel gehüllt ist, so hat man auch den Tierversuch herangezogen und öfters versucht, durch Fütterung von Mais bei den Tieren künstlich die Pellagra zu erzeugen. So stellte in Pavia ein Forscher, in der Hoffnung, etwas zur Aufklärung der Entstehung der Krankheiten im Zusammenhang mit der Ernährung durch guten und durch verdorbenen Weizen beitragen zu können, Versuchsreihen an, indem er Weerschwächen ganz oder teilweise einerseits mit gutem, andererseits mit stark verdorbenem, nach Mäder riechenden Mais fütterte. Ob der Mais gut oder verdorben war, machte nun wider Erwarten gar keinen Unterschied. Die ausschließlich mit Mais gefütterten Tiere gingen innerhalb von zwei Monaten unter Abmagerung zugrunde, ohne daß besondere kennzeichnende Befunde bei der Sektion gefunden wurden. Bei den nur zum Teil mit Mais gefütterten Tieren stellte sich häufig nach einigen Monaten ein sehr auffälliger, hochgradiger Haarausfall mit Ausschüß der Flocken, Durchfall und Gewichts-

abnahme ein. Manche Tiere gingen hierbei zugrunde, ein großer Teil von ihnen überwand aber den Zustand und gewann schnell seine Behaarung und sein früheres Gewicht wieder.

Der gewerbliche Arbeitsvertrag.

I.

In der unserm Verbandstag vorausgegangenen Zeitungs-Polemik wurde angeregt, unsere Fachzeitung möge noch mehr als bisher Artikel rechtbelehrenden Inhalts bringen, um unsere Mitglieder dadurch zu belehren über ihre Rechte gegenüber Arbeitgebern, Behörden, Versicherungsämtern usw.

Diese Anregung fand ein Echo bei einigen nachfolgenden Einfindern von Zeitungsartikeln und wurde die Notwendigkeit solcher Artikel besonders als im Interesse der im Reiche zerstreut lebenden Einzelzahler unserer Gewerkschaft liegend anerkannt, weil diesen dadurch Gelegenheit geboten sei, sich über ihre gesetzlichen Rechte zu informieren.

Diesen Intentionen folgend, will der Verfasser dazu beitragen, in einer Reihe von Artikeln Aufklärung über den gewerblichen Arbeitsvertrag zu verbreiten, und hofft, daß ihm andere folgen, die das gleiche auf dem Gebiete der Versicherungsgesetzgebung usw. versuchen. Bei den verschiedenartigen Auslegungen der gesetzlichen Bestimmungen über den gewerblichen Arbeitsvertrag von seiten der Juristen können natürlich meine Ausführungen nicht den Anspruch erheben, als Dogma zu gelten. Die gerichtlichen Entscheidungen werden vielleicht manchmal doch ganz anders ausfallen, je nachdem die Interpretationskunst des Richters beschaffen ist. Aber sie können als Grundlage dienen, eine Klage aufzubauen, man kann mit ihnen dem Prozeßgegner entgegenreten und hat nicht nötig, alle gegenteiligen Behauptungen eines übelwollenden Richters stillschweigend hinzunehmen, wenn man die folgenden Ausführungen beachtet.

Wir beginnen mit der Frage: Was ist nun unter dem gewerblichen Arbeitsvertrag zu verstehen? Man versteht darunter das Verhältnis, welches eingetreten ist, wenn sich jemand verpflichtet hat, von einem bestimmten Zeitpunkt ab für einen andern gegen Lohnentschädigung Arbeit zu leisten. Es bildet dieses Verhältnis einen rechtsgültigen Vertrag, welcher von einer Reihe von gesetzlichen Bestimmungen geregelt wird, die in der Reichsgewerbeordnung und im Bürgerlichen Gesetzbuch gesammelt sind. Landesgesetze über den gewerblichen Arbeitsvertrag existieren seit dem 1. Januar 1900 nicht mehr.

Nun bestehen im Bürgerlichen Gesetzbuch aber Bestimmungen, die von denen der Gewerbeordnung abweichen oder dieselben direkt aufheben. In solchen Fällen haben die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches den Vorrang, da letzteres zuletzt Gesetz geworden ist.

Treten wir nun der Frage näher, wer den gewerblichen Arbeitsvertrag abschließen kann. Eine Frage von sehr weitgehender Bedeutung. Wir sehen täglich Personen jeden Alters und beiderlei Geschlechts den gewerblichen Arbeitsvertrag abschließen und muß darum die Meinung aufstehen, daß dazu auch jeder berechtigt sei. Das aber ist nicht immer der Fall. Um einen rechtsgültigen Vertrag abzuschließen zu können, muß man mündig sein. Alle andern Personen bedürfen dazu der Einwilligung ihrer Eltern oder Vormünder. Diese Einwilligung würde natürlich unter den heutigen Erwerbsverhältnissen es manchem unmöglich machen, sich überhaupt ernähren zu können. Wir sehen heute, z. B. besonders in den Großstädten, daß Arbeitsverträge abgeschlossen werden, die sich nur auf einige Stunden erstrecken. Der Arbeitsvertrag muß also an einem einzigen Tage mehreremal abgeschlossen werden. Da wäre es natürlich für eine unmündige Person zu unständlich, sollte sie für jeden einzelnen Fall die Einwilligung von den dazu Befugten einholen. Darum trägt der § 113 des Bürgerlichen Gesetzbuches diesem Umstand Rechnung, indem er gestattet, daß die gesetzlichen Vertreter eines Unmündigen diesem gewissermaßen Generalvollmacht geben können, sich Arbeit zu suchen. Diese Vollmacht kann aber jederzeit zurückgezogen werden, allerdings mit der Einschränkung; daß, wenn der Vertreter ein Vormund, also nicht der Vater ist, auf Antrag des Minderjährigen das Vormundschaftsgericht die entzogene Einwilligung erteilen kann. Ist nun die Einwilligung zurückgezogen oder überhaupt nicht erteilt, lassen sich rechtsverbindliche Ansprüche aus einem abgeschlossenen Vertrag nicht herleiten.

Diese Bestimmungen können für uns sehr wertvoll bei einem Streit werden. Bekanntlich müssen auch bei einem Streit die Kündigungsfristen eingehalten werden, wenn man nicht Gefahr laufen will, seinen verdienten Lohn einzubüßen. Der Vater eines Minderjährigen wird also sein Kind sehr leicht vor dieser Gefahr schützen können, wenn er die erteilte Erlaubnis, einen Vertrag abzuschließen, zurückzieht. Da das Zurückziehen der Erlaubnis keine rückwirkende Kraft hat, kann der verdiente Lohn nicht einbehalten werden, aber Schadenersatz wegen Nichteinhaltens der Kündigung kann nicht geltend gemacht werden, da der Vertrag im Augenblick der Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Unmündigen rechtswidrig wurde. Also im Falle eines Streits eine nicht zu vergebende gesetzliche Einrichtung, durch welche Minderjährige vor Schaden bewahrt werden können.

Die erteilte Erlaubnis zum Arbeitsuchen für einen Minderjährigen kann aber auch nur eine bedingte sein. Es kann ihm Erlaubnis erteilt sein, sich Arbeit nur in einem bestimmten Beruf zu suchen. Hat ein Minderjähriger also von seinem gesetzlichen Pfleger die Erlaubnis, sich Arbeit im Bäckergewerbe zu suchen, er nimmt aber solche im Hafensbetriebe, im Baugewerbe usw., so kann auch dieser Vertrag rechtswidrig gemacht werden, bald zum Schaden der einen, bald der andern Seite.

Welchen Inhalt muß der Vertrag haben? Um rechtsgültig zu sein, muß der Inhalt desselben aus zwei übereinstimmenden Erklärungen bestehen, auf Seiten des Arbeiters aus der, bei dem Arbeitgeber zur verabredeten Zeit in Arbeit zu treten, auf Seiten des Arbeitgebers aus der Erklärung, den Arbeiter in Arbeit nehmen zu wollen. Sind diese Erklärungen abgegeben, ist der Ver-

trag rechtsgültig und kann einseitig ohne Kündigung nicht mehr gelöst werden.

Unnötig ist es, daß ein solcher Vertrag schriftlich abgeschlossen wird. Die mündliche Erklärung genügt ebenso gut wie die schriftliche, um den Vertrag rechtsgültig werden zu lassen. Es bedarf aber auch nicht, daß der Vertrag persönlich abgeschlossen wird. Es kann dieses auch durch einen Vermittler geschehen. In unserm Beruf geschieht dieses ja meistens durch den Vertreter eines Innungsarbeiters. Dabei wird der Abschluß des Vertrages meistens durch Uebernahme eines Arbeitscheines dokumentiert. Hat nun der Arbeiter einen solchen Schein übernommen, ist er zum Antritt der Arbeit verpflichtet. Andererseits der Arbeitgeber auch zur Anstellung des Arbeiters. Wird eine der Parteien kontraktbrüchig, ist der andere schadenersatzpflichtig. Beispielsweise: Ein Bäcker verpflichtet sich durch Annahme eines Arbeitscheines, eine Nacht zur Aushilfe zu gehen. Er meldet sich beim Arbeitgeber und wird aus irgend welchen Gründen nicht angenommen. Sofort muß er beim Arbeitgeber Anspruch auf einen vollen Tagelohn erheben. Sich mit weniger abfinden zu lassen, weil er ja nicht gearbeitet habe, hat er nicht nötig. Ist nun auf dem Arbeitschein ein festes Arbeitsverhältnis bemerkt und der Arbeiter wird nicht eingestellt, so hat der Arbeiter das Recht, für die ganze gesetzliche Kündigungsfrist den Lohn zu beanspruchen, es sei denn, daß die Kündigung vor Annahme des Scheines ausgeschlossen oder eingeschränkt wurde. Im letzteren Falle beschränkt sich dann der Anspruch nur auf die verabredete Kündigungszeit. Vergessen darf allerdings nicht werden, diese Ansprüche sofort geltend zu machen und erst im Falle der Ablehnung zu klagen, da man sonst seines Rechtes verlustig geht.

Wenn nun aber ein Arbeiter die angenommene Arbeit nicht antritt, kann er verpflichtet werden, im Falle, daß es eine feste Arbeit war, an den Arbeitgeber den sechsfachen Betrag des ortsüblichen Tagelohnes zu zahlen, und außerdem den ganzen durch seinen Kontraktbruch entstandenen Schaden zu decken. War aber das verabredete Arbeitsverhältnis nur ein aushilfsweises von kürzerer Dauer, kann der ortsübliche Tagelohn nur für diese Zeit vom Arbeitgeber verlangt werden. Man sieht hier also, daß die Strafen für einen kontraktbrüchigen Arbeiter bedeutend höher sind, als für einen solchen Arbeitgeber, allerdings mit der Einschränkung, daß von einem arbeitslosen Arbeiter in den meisten Fällen nichts zu holen ist.

Der achte Internationale Genossenschafts-Kongreß.

Vom 5. bis 7. September tagte in Hamburg der achte internationale Genossenschaftskongreß. Es war das erste mal, daß der 1895 gegründete internationale Genossenschaftsbund diese Veranstaltung auf deutschen Boden verlegt hatte; die früheren Kongresse fanden statt 1895 in London, 1896 in Paris, 1897 in Delft (Niederlande), 1900 in Paris, 1902 in Manchester, 1904 in Budapest und 1907 in Cremona (Italien). Die Entwicklung des Bundes war eine recht schwierige, und es hatte mehrere Jahre den Anschein, als sollte er den Weg zu einer erfruchtlichen Tätigkeit nicht finden. Bei seiner Gründung war man sich selber über das Ziel und über seine Aufgaben, die er lösen oder wenigstens einer Lösung näher führen sollte, nicht klar. Es ergab sich dies schon aus dem Umstande, daß zuerst die verschiedensten Elemente ihm angeschlossen waren. Alle Richtungen der genossenschaftlichen Betätigung waren in ihm vertreten — zu welchem Zwecke ließe sich nicht eine Genossenschaft bilden, und welchem Zwecke würde sie schließlich nicht zum Vorteil gereichen? — Eine bestimmte Tendenz für den Bund war aber demnach nicht gegeben. Seine Zusammensetzung beschränkte sich auch nicht auf Genossenschaften allein, denn im Anfange war von einer nennenswerten Genossenschaftsbewegung in mehreren Ländern überhaupt noch nicht die Rede; somit waren auch Propagandagesellschaften, die erst eine solche Bewegung herausbilden wollten, in ihm vertreten und selbst Einzelpersonen, Freunde und Förderer der Sache, ihm angegliedert. Erst als die aufstrebende Arbeitererschaft und ihre Organisationen sich des Genossenschaftsgedankens immer mehr bemächtigten und in den Konsum- und Produktivgenossenschaften mehr und mehr ein Mittel zur Förderung ihrer eigenen Interessen erkannten, sie mit ihrem Geiste erfüllten, und erst als es gelang, dieser Art Genossenschaften das Uebergewicht im Internationalen Genossenschaftsbunde zu sichern, konnte in ihm die Tendenz, die ihn jetzt beherrscht, zur Geltung kommen.

Noch im Anfange dieses Jahrhunderts drohte der Bund auseinanderzufallen; da nahmen die Engländer, die das Genossenschaftswesen am fruchtigsten gefördert hatten, sich seiner energischer an und beriefen einen Kongreß nach Manchester ein, der dann eine entscheidende Wendung brachte.

Hier wurde die bis dahin vorherrschende bürgerliche Auffassung zurückgedrängt und für die weitere Entwicklung die Konsumgenossenschaftsbewegung als Hauptfaktor anerkannt, die allein geeignet sei, als Mittel zur Hebung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen zu dienen und bei der Umgestaltung der kapitalistischen Wirtschaftsordnung zu helfen.

Auf dem Kongresse in Budapest verschaffte sich diese Tendenz noch entschiedener Geltung. Die Folge war, daß ein Teil der landwirtschaftlichen Genossenschaften usw. sich vom Bunde abzweigte; hier in Deutschland war es bereits zu der bekannten Spaltung in Kreuznach gekommen, wo die bürgerliche Richtung unter Führung des Dr. Crüger glaubte, zu ihrem Vorteil das Tischbuch mit den Arbeiterkonsumgenossenschaften zerschneiden zu können.

Der internationale Genossenschaftsbund ist freilich auch heute noch nicht ausschließlich ein Bund von Konsumgenossenschaften, aber sie stellen bereits die weitaus größte Zahl der jetzigen 866 Mitglieder dar. Um auf der beschrittenen Bahn jedoch schneller vorwärts kommen zu können, mußte nun eine gründliche Aenderung des Statuts vorgenommen, besser gesagt, böllig neue Statuten geschaffen werden. Dies war die Hauptaufgabe der Hamburger Tagung, nachdem der Kongreß in Cremona bereits hierzu eine vorbereitende Kommission eingesetzt hatte.

In Hamburg waren insgesamt gegen 460 Delegierte anwesend. Deutschland hatte 144, England 84, Dester-

reich 80 entfand, die andern verteilten sich auf fast alle Länder der Erde. Außer den europäischen Staaten waren auch Indien, Japan und Argentinien vertreten. Der Präsident Maxwell (England) gab in der Eröffnungsrede seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß der Genossenschaftsgebäude im rapiden Wachstum begriffen ist; die genossenschaftliche Tätigkeit sei die beste Garantie des Weltfriedens, und die Verhandlungen würden beweisen, daß der Bund nur die Interessen der großen Volksgemeinschaften im Auge habe. Im Namen der Großeinkaufsgesellschaft deutscher Konsumvereine begrüßte Heinrich Lorenz den Kongreß. Er wies besonders darauf hin, welche große Bedeutung Hamburg für die Genossenschaftsbewegung seit einem Jahrzehnt gewonnen habe. In Hamburg sei zum ersten Male in Deutschland die Organisation der Gewerkschaften, das Kartell, mit aller Energie für die Genossenschaften auf dem Prinzip der braven Pioniere von Rochdale, eingetreten und in wenigen Jahren wäre hierdurch die Genossenschaft „Produktion“ zu ihrer jetzigen Höhe entwickelt worden; ein Beispiel, das auch auf andere Orte befruchtend gewirkt habe. In Hamburg hätten auch einige Produktionsgenossenschaften guten Boden gefunden, der „Fortschritt“ (Zuckerwarenfabrik) und der „Vorwärts“ (Bäckerei) machten durch ihre bisherige Entwicklung ihren Namen alle Ehre. Weiter ging Lorenz auf die Feindseligkeiten der gegnerischen Organisationen und der verschiedenen Behörden ein, die es sogar fertig brachten, die Errichtung einer Seifenfabrik der Großeinkaufsgesellschaft als dem „Staats- und Gemeinwohl gefährlich“ zu bezeichnen. Die Bewegung gehe aber weiter, und man könne nur sagen: „Ihr hemmt sie wohl, doch ihr zwingt sie nicht!“ Und die Verhandlungen des Kongresses hätten diesmal um so größere Bedeutung, da sich kurz zuvor der Kopenhagener Kongreß mit der Genossenschaftsfrage gleichfalls beschäftigt und die Stellung festgelegt habe, die die sozialistisch und gewerkschaftlich organisierten Arbeiter aller Länder zu ihr einnehmen sollen. Er betonte, daß für die Genossenschaften an sich die völlige religiöse und politische Neutralität Bedingung sei. Seine Ausführungen schlossen gleichfalls mit dem Hinweis, daß die Völker nur im friedlichen Wettstreit miteinander an der Hebung ihrer Lage arbeiten können; deshalb hätten wir den Krieg, und jede internationale Verständigung bilde somit eine beachtenswerte Garantie für den Weltfrieden.

Genosse Schaumburg, ein sozialdemokratisches Mitglied der Hamburger gesetzgebenden Körperschaft, mußte in seinem Gruß an den Kongreß darauf eingehen, daß, trotz Einladung, noch nicht einmal die „republikanische“ Hamburger Regierung, die sich sonst bei den Tagungen jedes Rabattsparevereins vertreten läßt, diesen Weltkongreß besuchte.

Nach dem Bericht über die Tätigkeit des Zentralvorstandes des Bundes, den Maxwell erstattete, folgte die Beratung des neuen Statuts, das schließlich en bloc und unter großem Beifall angenommen wurde. Die dem Bunde nunmehr gegebene Grundlage ist die folgende:

Der Internationale Genossenschaftsbund ist eine Vereinigung von Genossenschaften, Genossenschaftsverbänden, Gesellschaften zur Förderung des Genossenschaftswesens und Ehren- oder korrespondierenden Mitgliedern. Die Möglichkeit der persönlichen Mitgliedschaft ist also nicht aufgehoben worden, aber diese persönlichen Mitglieder sollen in Zukunft kein Stimmrecht mehr besitzen, so daß ihr Einfluß nur noch ein ganz geringer sein kann. Der Zweck des Bundes besteht in der Feststellung und Propaganda genossenschaftlicher Grundsätze und Methoden, Ausbreitung des Genossenschaftswesens, Pflege freundschaftlicher Beziehungen zwischen den Bundesgliedern, Aufnahme von Statistiken, Erteilung von Auskünften, Förderung von Studien über das Genossenschaftswesen und Anbahnung von Handelsbeziehungen zwischen den genossenschaftlichen Organisationen verschiedener Länder.

Die Organe des Bundes sind der Internationale Genossenschaftskongreß, der Vorstand, der Leitende Ausschuß und der Generalsekretär. Der Kongreß tritt alle zwei bis drei Jahre zusammen, er wählt den Zentralvorstand und bestimmt den Bundesführer. Der Leitende Ausschuß hat seinen Sitz in dem Lande, welches als Bundesführer bestimmt ist. Seine Funktion besteht in der Führung der laufenden Geschäfte, soweit diese nicht durch den Generalsekretär erledigt werden, und in der Kontrolle und Aufsichtsführung über die Tätigkeit des Generalsekretärs. Der Zentralvorstand wird anstatt aus 37 in Zukunft aus etwa 25 Personen bestehen, die nach Maßgabe des Umfangs der Genossenschaftsbewegung in den einzelnen Ländern zu wählen sind.

Auf der Tagesordnung standen noch Referate über die Entwicklung der Konsumgenossenschaften, der landwirtschaftlichen Genossenschaften, der Kredit- und gewerblichen Genossenschaften in Gegenwart und Zukunft und über: „Was können die Baugenossenschaften zur Lösung der Wohnungsfrage beitragen“. Die Referate lagen den Delegierten gedruckt in drei Sprachen vor, so daß durch Befall der Uebersetzungen die Verhandlungen wesentlich gefördert wurden. Die Quintessenz aller Ansichten und Forderungen wurde schließlich in einer Resolution zusammengefaßt. Sie überschreitet leider an Länge alles bisher Dagewesene und müssen wir uns darauf beschränken, einige Hauptpunkte hervorzuheben.

Der Kongreß erachtete unter anderem: „Das in allen Kulturländern von Jahr zu Jahr zu immer größerer Bedeutung gelangende Genossenschaftswesen ist eine soziale Bewegung, die durch Bildung wirtschaftlicher, auf dem Grundgedanken der Selbsthilfe ihrer Mitglieder ruhender Vereinigungen die Wahrnehmung der Interessen der Arbeit in der Volkswirtschaft begweckt. Demgemäß wohnt auch allen wahren Genossenschaften die Tendenz inne, die Verteilung des Volkseinkommens zugunsten der arbeitenden Klassen zu beeinflussen, d. h. das aus der Arbeit fließende Einkommen resp. seine Kaufkraft zu vermehren, das arbeitslose, lediglich aus dem Besitze von Produktions- und Austauschmitteln fließende Einkommen (Unternehmergewinn, Zins und Rente) dagegen zu vermindern.“

Die den Bedürfnissen der selbständig erwerbenden Handwerker, Bauern und Pächter dienenden Kredit-, Bezugs-, Arbeits-, Verwertungsgenossenschaften usw. werden zu dem Zweck errichtet, die wirtschaftliche Stellung

und soziale Lage der zwar nach kapitalistischen Grundsätzen wirtschaftenden, aber trotzdem vorwiegend an dem Ertrage ihrer eigenen Arbeit interessierten Kleinunternehmer zu heben. Sie ermöglichen bei zweckentsprechender Organisation die Vermehrung der Produktion durch Verbesserung der Produktionsmethoden, die Verringerung der Betriebskosten durch Eliminierung überflüssiger Zwischenglieder zwischen Produzent und Konsument und erziehen zu genossenschaftlichem Denken und Handeln.

Die gewerblichen und die landwirtschaftlichen Genossenschaften hüben jedoch die erwünschten wirtschaftlich und sozial schätzenswerten Eigenschaften ein, wenn sie dazu benutzt werden, die Preise der für den Bedarf der arbeitenden Klassen produzierten Güter zu steigern und in einseitiger Weise das Produzenteninteresse auf Kosten der Allgemeinheit durchzusetzen. Sie wirken dann genau so schädlich wie kapitalistische Unternehmertabelle und Truste.

Die Konsumentengenossenschaften, die außer den eigentlichen Konsumvereinen auch die Wohn- und Baugenossenschaften umfassen, haben in den kapitalistisch entwickelten Ländern von allen Genossenschaftsarten die größte Bedeutung für die Wahrnehmung der Interessen der Arbeit in der Volkswirtschaft, und zwar sowohl wegen des unmittelbaren großen praktischen Nutzens, den sie für die Mitglieder im Gefolge haben, als insbesondere auch wegen der ihnen zugrunde liegenden Wirtschaftsprinzipien,

Klassenkampf.

Wir sind die Armen, ihr die Reichen,
Wir sind die hungerer, ihr seid satt —
Da gibt's kein Wanken und kein Weichen,
Bis sich der Kampf entschieden hat.

Ihr werdet nimmer uns verstehen,
Weil ihr das Elend nie gefühlt,
Weil nie des Hungers wildes Wehen
In Not und Leiden euch durchwühl!

Was euer Ruß, ist unser Schaden,
Was unsre Lust, ist euer Leid —
Da helfen keinerlei Tiraden,
Das ist der Zwiespalt dieser Zeit.

Da hilft kein süßlich Zuckerwasser,
Kein Marzipan, kein Honigseim —
Wir sind nun mal geborne hasser,
Wir Kerle ohne Hemd und Heim.

Umsonst das Locken und das Werben
All eurer Schreiberkreatur,
Die Klassenmacht muß gehn in Scherben,
Das ist die einzige Lösung nur.

Gleich müssen Wehr und Waffen werden
In dieses Lebens Kampf und Not,
Der eine nicht auf hohen Pferden,
Der andre nicht im Straßenkot.

Der eine nicht in allen Wonnen,
In Müßiggang und Ueberfluß,
Der andre fern dem Licht der Sonnen,
In Nacht und Graun, in Kampf und Ruß.

Bevor ihr nicht den Zwiespalt schlichtet,
Bevor ihr das nicht lösen könnt,
Bleibt eine Schranke ausgericht,
Die weiter uns als Meere trennt.

durch deren allgemeine Ausbreitung und Anwendung die Umbildung des kapitalistischen Wirtschaftssystems befördert wird.

Die Konsumvereine bezwecken, ihre Mitglieder bei dem Einkauf und der Beschaffung von Gütern aller Art vor jeglicher Ueberverteilung dadurch zu schützen:

- a) daß sie ihnen die Güter in guten, realen Qualitäten liefern,
- b) daß sie den Profit des Unternehmers, der die Güter zum Verkauf bringt, nach Möglichkeit eliminieren.

Die durch die Konsumgenossenschaften herbeigeführte Organisation der Kaufkraft kann erfahrungsmäßig nur dann mit dauerndem Erfolge durchgeführt werden, wenn an den Grundsätzen der demokratischen Selbstverwaltung, der Barzahlung, der unbeschränkten Mitgliederzahl, der Anlehnung der Bezugspreise an die ortsüblichen Tagespreise und der Rückvergütung des infolge dieser Praxis entstehenden Ueberschusses nach Maßgabe des Bezuges festgehalten wird. Im weiteren ist ihnen zu empfehlen, auf die Ansammlung eines unbegrenzt anwachsenden und unteilbaren Genossenschaftsvermögens Bedacht zu nehmen und den Mitgliedern Gelegenheit zu geben, ihre Ersparnisse in der Genossenschaft anzulegen.

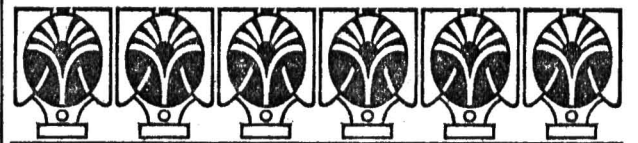
Die Resolution nimmt ferner zu den Produktionsgenossenschaften sowie zu den Pflichten der Genossenschaften gegenüber der in den Betrieben beschäftigten Arbeiter Stellung; es sind hier dieselben Grundsätze festgelegt, wie sie schon in der Resolution des letzten deutschen Genossenschaftstages in München zum Ausdruck kamen. Wir verweisen deshalb auf diese Verhandlungen, die wir im Organ ausführlich brachten. Weiter nahm der Kongreß noch in einer Resolution Stellung zu dem Beschluß des internationalen Sozialistenkongresses in Kopenhagen und begrüßte es, daß dort der hohe Wert und die Bedeutung der Konsumentenorganisation für die Arbeiterklasse anerkannt und die Arbeiter aufgefordert wurden, tätige Mitglieder der Konsumvereine zu werden und zu bleiben.

Die Leitung des Bundes wurde für die nächsten drei Jahre nach London verlegt; der nächste Kongreß wird 1913 in Glasgow stattfinden.

Der Verlauf des Kongresses kann wirklich nur als ein harmonischer bezeichnet werden; denn trotz verschiedener weit auseinandergehender Meinungen wurden die Debatten stets in herzlichem Sinne geführt. In der

Hauptfrage ist dies darauf zurückzuführen, daß von vornherein bei der Mehrheit der Delegierten die feste Absicht vorhanden war, unter allen Umständen erst einmal eine neue Grundlage zu schaffen, auf welcher in der Zukunft weitergebaut werden könne, und lieber zunächst Einzelwünsche zurückzustellen. Man begnügte sich, bei abweichenden Ansichten zu konstatieren, daß man vorläufig zufrieden sei, in der Resolution nichts zu finden, gegen das man sich direkt wenden müsse; was noch hineingehöre, werde in einem späteren Stadium der Entwicklung hineinzubringen sein. Erfreulich war noch besonders, daß der Zentralisationsgedanke mit aller Schärfe hochgehalten wurde. Auch in Hamburg waren es die Tschechen, welche Vorrechte — wie in Kopenhagen — beanspruchten; es wurde ihnen aber mit überwältigender Majorität klar gemacht, daß auf dem Genossenschaftsgebiete gleichfalls die Einheit in jedem Lande die Grundlage zur Macht sei.

So ist auch diese Tagung ein neues Zeugnis für den unerschütterlichen Willen der arbeitenden Klasse geworden, alle verfügbaren Mittel zur Bekämpfung des kapitalistischen Systems anzuwenden und sie auf die höchste Wirksamkeit zu steigern!



Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Verbandsvorstandes.

Diejenigen Mitglieder, welche jetzt zum Militär einrücken müssen, ersuchen wir dringend, bis zum Tage des Abgangs zum Militär ihre Beiträge zu bezahlen, sich dann ordnungsgemäß bei dem Kassierer ihrer Mitgliedschaft abzumelden und ihr Mitgliedsbuch entweder von Verwandten während der Militärzeit gut aufbewahren zu lassen, oder es dem Hauptkassierer zur Aufbewahrung einzusenden. Während der Militärzeit ruht die Mitgliedschaft zum Verbands. Die Dauer der Mitgliedschaft vor der Militärzeit wird aber allen Mitgliedern mit angerechnet bei ihrem späteren Wiedereintritt nach Entlassung vom Militär, was in der Frage der Unterstützung von großer Bedeutung ist. (§ 16 des bisherigen, § 21 des am 1. Oktober in Kraft tretenden Unterstützungs-Reglements)

Bei solchen Mitgliedern, welche vor ihrer Militärzeit mindestens 52 Wochen dem Verbands angehört, wird nach demselben Paragraphen die Dauer der Militärzeit als Mitgliedschaft mit angerechnet; sie treten also bei der Entlassung nach zweijähriger Dienstzeit in die höhere Unterstützungs-Klasse ein.

Vom Militär in diesem Herbst entlassene frühere Mitglieder müssen sich innerhalb vier Wochen nach ihrer Entlassung bei einer Zahlstelle eventuell dem Hauptkassierer melden, wenn sie ihre Ansprüche an den Verband sich wahrnehmen wollen.

Auf Grund des § 8 des Statuts wurden aus dem Verbandsausgeschieden: **L i e b e r t W i e m a n n - M e u s e l w i g** (Buch-Nr. 19 715) wegen ehrenrühriger Handlungen; **N. Nielsen-Kiel** (15 851) wegen Streifbruchs.

Der Verbandsvorstand.
J. A. D. A l l m a n n, Vorsitzender.

Quittung.

Vom 5. bis 10. September gingen bei der Hauptkassa des Verbandes folgende Beträge ein:

Für August: Essen M. 252,65, Stuttgart 346, Vöberach 22, Jena 58, Augsburg 68,50, Wiesbaden 228,30, Eisenach 28,80, Gildesheim 26,70, Regensburg 258, Breslau 302,05, Cassel 215,80, Grimmitzschau 36,90, Dessau 72,20, Darmstadt 50,90, Friedberg 27,70, Homburg v. d. S. 55,60, Sonneberg 131,60, Halle 270,60, Apolda 23,30, Jena 114,40, Altenburg 56, Renscheid 25,80, Rostock 110,50, Mühlhausen i. G. 52,20, Schweinfurt 70,80, Lübeck 171,70, Kiel 312,20, München 2604,70, Nürnberg 1294,45, Mannheim 452,80, Bremerhaven 102,50, Gießen 19,80, Göttingen 23,30, Gotha 88,40, Marktredwitz 9,60, Solingen 12,40, Mainz 156,25, Bad Reichenhall 101,90, Elberfeld 242,90.

Für Juli: Schönebeck M. 80,10.
Von Einzelzahlern der Hauptkassa: D. W. - Wittenhausen M. 4,50, F. W. - Klüg 16, A. D. - Königssee 17,50, H. Sch. - Lörrach 3, D. Sch. - Weimar 23,50, P. Sch. - Torgau 3, A. M. - Löhnitz 39, F. G. - Verchen 9,50, A. G. - Danzig 6, R. G. - Lüdersdorf 28,75, W. W. - Geißlich - Oldendorf 5, G. W. - Weiskitz im Erzgeb. 25.

Für Abonnements und Annoncen: D. - Hamburg M. 5,50, F. D. - Nürnberg 10.

Für „Geschichte der Bäcker- und Konditorenbewegung“: A. W. - Obernhau M. 6, R. - Peterow — 50, Cassel 4, Jena 8, Nürnberg 16, Mannheim 6, Hamburg 88.

Der Hauptkassierer. D. Frehtag.

Aus den Bezirken.

Dessau. Die Unterstützungen werden Freitags von 8 bis 5 Uhr nachm. durch den Vorsitzenden **Otto Reitel**, Alten bei Dessau, Köthenerstr. 31, part., ausbezahlt.

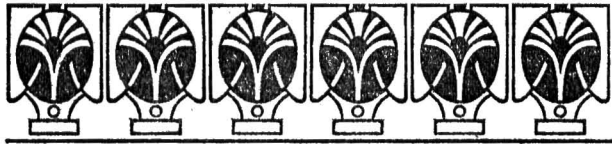
Begefac - Blumenthal. Adresse des Vorsitzenden: **Emil Furten, Begefac, Langestr. 55.**

Sterbetafel.

Bielefeld, Ida Schlüppmann, gestorben am 6. September im Alter von 18 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Heute ist der 38. Wochenbeitrag (18. bis 24. September) fällig.



Korrespondenzen.

Bäcker.

Berlin. Am 28. August fand im Gewerkschaftshause die Generalversammlung der Kollegenschaft von Groß-Berlin statt. Zum ersten Punkt erstattete der Vertrauensmann, Kollege Barth, den Bericht vom letzten Quartal. Betreffs Einführung der auf dem Verbandstag festgesetzten Staffelleistungen beschließt die Versammlung, alle fünf Klassen in Berlin anzunehmen, mit der Ausnahmebestimmung, daß alle im Tarifbezirk Berlin arbeitenden Bäcker und Konditoren, die in Bäckereien beschäftigt sind, den 60 % Beitrag zu entrichten haben.

Bäckereidiebstahl aus Pommern. Die herrlichsten Blüten des patriarchalischen Arbeitsverhältnisses sind wohl in Pommern noch anzutreffen. Es wird uns aus Anklam geschrieben, daß das Zusammenschlafen von Gesellen und Lehrlingen nicht zu den Seltenheiten gehört. Die Schlafkammern und die Einrichtungen passen sich dem Zustand genau an. Schmutz und Unreinlichkeit farrten einem nur so entgegen. Von einer Reinigung der Betten ist ebenfalls keine Rede, und so müssen Gesellen und Lehrlinge in den elendesten Löchern kampieren. Diesen Mißständen reiht sich würdig die fortwährende Liebertretung der Bundesratsverordnungen an. Kein Geselle sorgt für die Einhaltung der Vorschriften, und die Meister sind froh, daß sie solche willige Arbeiter zum Ausbeuten haben.

Bezirk Thüringen. Eine erfreuliche Vorwärtsbewegung macht sich unter den Kollegen in den Bäckereien dieses Bezirkes bemerkbar, und wir können wieder einige, Orte, wo bisher noch keine Verbandsmitglieder zu verzeichnen waren, in unser Register eintragen. So z. B. Naumburg, Mühlhausen i. Th. und Meiningen. Auch in Nordhausen herrscht wieder frisch pulsierendes Leben. Es ist bezeichnend, daß gerade in denjenigen Orten, wo die Gelben unter den Kollegen die meiste Propaganda machen, wir die meisten Fortschritte machen. So wenig man die gelbe Scheinorganisation beachten mag, so ist doch deren Kampfweise, besonders in unserm Gebiet, so gemein und niedrig, daß sie mal an die Deffektivität gezogen werden muß. In Greiz, wo einige Bäckermeisterjöhnen die verzweifeltsten Anstrengungen machen, die gelbe Mißgeburt groß zu pappeln, ist es uns gelungen, seit Februar festen Fuß zu fassen. Weil es nicht gelingt, den Verband tot zu machen, sollen andere Mittel helfen. Der Vater unseres Kollegen Friedrich in Halle a. d. S. betreibt in Greiz ein kleines Geschäft, und legen sich nun einige der Gelblinge darauf, diesen fortgesetzt auf das gemeinste anzupöbeln. Energische Zurechtweisungen waren ohne Erfolg, und müssen nächstens andere Mittel angewandt werden. Die Gesellschaft soll sich aber dann nicht beklagen, wenn sie ihrer räuberischen Handlungsweise entsprechend behandelt wird. In Mühlhausen erklärt der Vorsitzende der vier bis fünf Mann starken gelben Ortsgruppe ganz froh, wir werden schon sorgen, daß kein einziger Verbandsgegelle von den Bäckermeistern beschäftigt wird; das ist natürlich kein Terrorismus. Die größten Lumpereien im Denunzieren kommen vor.

In Erfurt haben die Kollegen in einer gut besuchten Versammlung sich entschieden gegen das ununterbrochene Liebeswerben der Gelben verwahrt, sie haben erkannt, daß nur der Verband die Kollegen aus den Sklavensesseln des Unternehmertums befreien kann. Also, Kollegen, ans Werk! Seid einmütig im Handeln — jeder einzelne tue seine Pflicht für die Organisation, und wir werden uns bald würdig an die Seite anderer Bezirke stellen können!

Fabrikbranche.

Aus der Fabrikbranche im Bezirk Thüringen. Die Zucker- und Schokoladenbarone im Bezirk Thüringen haben sich alle Mühe gegeben, die ohnehin sehr niedrigen Löhne zu kürzen. Besonders sind dies die Firmen „Kant“ in Wittenberg, Dehler in Zeitz und Most in Halle, wo für die Konditoren die Affordränge gefürzt wurden. Die Unternehmer wissen ganz genau, daß sie es den Beschäftigten bieten können, weil dieselben gegenwärtig noch zu schwach organisiert sind. In letzter Zeit ist jedoch in erfreulicher

Weise auch auf diesem Gebiete eine Wendung zum Besseren eingetreten, besonders in Zeitz und Halle. Goffen wir, daß es dabei bleiben wird. Die Unternehmer versuchen ja schon, dem entgegenzuarbeiten, indem sie unsere agitatorisch tätigen Kollegen maßregeln. So mußte bei der Firma Thiene ein Schriftstück zur Unterschrift vorgelegt, worin er bestätigen sollte, daß er den höchsten Lohn verdiene und nie mehr verlangen könne. Man stelle sich vor, wie der Unternehmer zu einem solchen Verlangen kommt! Keinerlei Lohnforderung war gestellt und trotzdem ein solches Schriftstück, bestimmt für einen einzigen Arbeiter! Der Unternehmer erreichte seinen Zweck, der Kollege ging lieber aus dem Betriebe hinaus.

In Halle war es unserer Leitung gelungen, die Beschäftigten der Firma Scheffelman & Püppke zum großen Teil zu einer Besprechung zu bekommen, was bisher noch nicht möglich gewesen war. Am andern Tage versammelte der Herr Chef die Mißfäter um sich und las ihnen gehörig den Text über ihr frevelhaftes Tun, gegen seine Wohlthaten (Strafen, schlechte Löhne) sich aufzulehnen. In dem Betriebe sind neun Zehntel Arbeiterinnen beschäftigt. Für immer wird es diesem Herrn nicht gelingen, diese von der Organisation fernzuhaltten, denn dazu sind die Verhältnisse in dieser Hube zu schlecht. Es ist also notwendig, daß alle Kollegen und Kolleginnen in diesen Betrieben bei der bevorstehenden Hausagitation alles aufbieten, um die Organisation zu stärken. Vorwärts an die Arbeit!

Agitationsversammlungen.

Bezirk Hamburg und Kiel. Die erste Versammlung im Bezirk war für die Sektion der Schiffsbäcker und zwar auf den 20. August angesetzt; sie war von 15 Kollegen besucht. Nach dem Referat ließen sich zwei Kollegen aufnehmen; auch die Schiffsbäcker haben unter trostlosen Verhältnissen zu leiden.

Am 21. August war Versammlung in Bergedorf, von den dort Beschäftigten gehören bis auf drei Kollegen alle dem Verbands an.

Für die in der Fabrikbranche in Ottenfen beschäftigten Kollegen und Kolleginnen fand am 22. August Versammlung statt, die einen ansehnlichen Besuch aufzuweisen hatte. Guter Geist besetzte die Anwesenden und darf dort nur in der Klein- und Hausagitation nicht nachgelassen werden, um die Zahl der Mitglieder noch weiter in die Höhe zu bringen.

In Harburg fanden sich leider nur 40 Kollegen ein. Das Referat tat seine Wirkung; denn so mancher Kollege mußte sich sagen, daß er die Pflicht als Verbandsmitglied in letzter Zeit nicht vollständig erfüllte.

Ein recht guter Geist machte sich auch in der Versammlung in Neumünster geltend. Obgleich die gelben Schäfchen ein Beefsteakessen veranstaltet hatten, fanden sich alle Mitglieder und sechs Unorganisierte ein, von denen sich vier aufnehmen ließen. Immer klarer wird es den dortigen Bäckergehilfen, daß sie im gelben Bunde nur zu ihrem eigenen Schaden zu Hilfsstruppen der Meister herangebildet werden.

In Kiel war die Versammlung sowie der Geist, der sie beherrschte, gleichfalls ein sehr guter und wurden dem Verbands auch dort mehrere neue Kämpfer zugeführt. Mögen die Kollegen stets der Worte gedenken, daß mit einigermaßen gutem Willen alles Unmögliche möglich gemacht werden kann, dann wird in allen Orten es leicht zuwege gebracht, daß überall unsere nächsten Forderungen und Wünsche anerkannt werden müssen. H. G.

Aus Unternehmerkreisen.

Bäckerei.

Undank ist der Welt Lohn! Der Brotfabrikant Brinkmann in Bremerhaven wird sich dieses Sprichwort mehr als einmal durch den Kopf gehen lassen. Ueber einen häuslichen Streit, der sich zwischen Brinkmann und den Bäckerinnungen an der Unterweser abspielte, haben wir bereits in Nr. 37 berichtet. Mit der erstmaligen Veröffentlichung über ekelerregende Mißstände im Brinkmannschen Betriebe durch den Innungsvorstand ist aber die Sache noch nicht erledigt. Brinkmann antwortete darauf:

Zur Aufklärung!

Auf die Bekanntmachung der Bäckerinnung bezugnehmend, teilen wir der verehrten Einwohnerschaft der Unterweserorte mit, daß unser Betrieb hier nicht in Frage kommt. Bei uns sind derartige Vorgehen nicht vorgekommen und auch infolge steter Aufsicht nicht möglich. Bremerhavener Brotfabrik (Carl Brinkmann).

Der Innungsvorstand war nun gezwungen, wenn er nicht in den Verdacht wissenschaftlicher Verleumdung kommen wollte, den Großbetrieb bekannt zu geben, in welchem Teig verbaden wird, in dem Methylwurmern waren; wo Pferdebrot, zum Teil bestehend aus Fuhrmehl, in derselben Maschine, wo Brot zum Genuße für Menschen hergestellt wird, ohne die Maschine zu reinigen; wo das Personal statt an Handtüchern sich die Hände an Tüchern abtrocknen muß, auf die Brot und Brötchen gesetzt werden; wo Korinth in einer Badewanne abgeputzt werden, in der die Gesellen gebadet und die Anechte schmutzige Wäsche gewaschen haben; wo annonciert wird: „Empfehle Butterfuchen mit nur Naturbutter gebacken“ und statt Naturbutter wird ein sehr gewöhnliches Fett genommen. In Nr. 211 der „Nordwestdeutschen Zeitung“ veröffentlichte der Innungsvorstand nachstehendes:

Zur Aufklärung!

Im Anschluß an unsere in Nr. 205 der „Nordwestdeutschen Zeitung“ gebrachte Annonce an die „Einwohner der Unterweserorte zur Aufklärung über den in den hiesigen Zeitungen bekanntgegebenen Artikel, betreffend Mißstände in Bäckereien“, teilen wir mit, daß wir gegen die Bremerhavener Brotfabrik, Carl Brinkmann, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet haben.

Zu dieser öffentlichen Erklärung sehen wir uns veranlaßt, nachdem wir von verschiedenen Seiten aufgefordert worden sind, nun endlich den Namen desjenigen Betriebes zu nennen, auf den unsere Annonce Bezug hat.

Der Vorstand der Bäckerinnungen a. d. U.

Der häusliche Streit zwischen den Kleinmeistern und dem Brotfabrikanten in Bremerhaven wird demnach vor den Schranken des Gerichts zum Austrag kommen. Wir wollen daher der Verhandlung nicht vorgreifen. Für uns kommt heute in Frage die eigenartige Rolle, welche dabei die von der Innung und Brinkmann großgepöppelten Gelben spielen. Seit vergangenen Jahr, als der große Herauswurf der Verbandsmitglieder erfolgte und auf Vertreiben des Badmeisters Garm's nur Gelbe beschäftigt werden, haben sich diese von der Innung veröffentlichten Mißstände eingenistet. Gelbe waren es also, die „Teig verbakten, in denen Methylwürmer waren“, Gelbe sind es gewesen, die Korinth in einer Badewanne gewaschen haben, in denen die Gesellen gebadet und die Anechte schmutzige Wäsche gewaschen haben. Mit einem Wort, Gelbe haben unter Beaufsichtigung des Badmeisters Garm's die unglücklichsten ekelerregenden Mißstände geduldet und gefördert. Und solche meistertreue Elemente, die in ihrer Hundedemut das Gernerbe vor der breitesten Öffentlichkeit in den Schmutz ziehen, spielen sich als die Retter des Bäckergewerbes auf und erdreisten sich, dem Verband die Lüge anzubieten, dieser will das Gernerbe ruinieren. Herr Brinkmann wird an seinen gelben Helfern, welchen er nun den Ruin seines Geschäftes zu verdanken haben wird, keine besondere Freude empfinden. Ob aber unter solchen Umständen die Innung noch länger die Gelben mit ihrem Geld aushalten wird, nachdem sie nun selbst diese schlimmen Erfahrungen sammeln mußte, das wird die Zeit lehren. Heute können wir unsere Ansicht dahingehend abgeben, die meistertreuen Gelben haben das Bäckergewerbe in Bremerhaven durch ihre in der Brotfabrik betriebenen Schmutzereien in einer Weise geschädigt, wie das noch in keiner Stadt zu verzeichnen war.

Konditorei.

Zünftler von einst und jetzt.

In den Monographien zur deutschen Kulturgeschichte, Band III, „Munnenhoff, der Handwerker“, befindet sich folgende Stelle: Endlich aber sollte sich kein Meister durch Verwendung von besonderem Handwerkszeug und vorteilhafteren Vorrichtungen vor andern einen Vorsprung verschaffen. Hatte irgendein Meister eine Vorrichtung erfunden, die eine größere Arbeitsleistung ermöglichte, so schritt das Handwerk sicher gegen ihn ein, sobald er sich ihrer bediente. Gegen den Meister Jörg Endter in Nürnberg, der 1672 ein von ihm erfundenes Drehrad mit Vorteil anwendete, erhob sich sofort das ganze Handwerk und beschwerte sich über ihn beim Rat, daß er das Drehrad sich und seiner Arbeit zum Nutzen, aber gemeinen Meistern zum Schaden erfunden habe. Dieses Drehrad sei eine gesuchte Neuerung und werde sonst von den Meistern nicht gebraucht, die ihre Arbeit vielmehr auf der Dreihlade ausbreiteten.

338 Jahre später, im Zeitalter der modernen Maschinenteknik, blieb es keinem Geringeren als dem Obermeister des oberbayerischen Konditorenverbandes und nebenbei Vorsitzenden der Unterfränkischen Handelskammer, vorbehalten, den Mannen der süßen Kunst die Handbetriebsmaschinen vor den Kraftmaschinen zu empfehlen. Warum, werden wir im nachfolgenden darlegen, schiden nur noch voraus, daß Herr Bernhard um volle 436 Jahre zu spät auf diese Welt kam; denn in der Lehrknechtverordnung der Lebzelter von München anno Domini 1474 (siehe „Geschichte der Bäcker und Konditoren“, Band I, Seite 273), finden wir nachstehendes Satz, welcher so ganz der idealen Anschauung dieses Herrn entspricht:

Sonderlich ist ein Lehrling obligieret, der erste im Gauß auff und der Letzte nider zu sein.

Die Gewerbeordnungs-Novelle vom 28. Dezember 1908 (mit Inkrafttreten dieser Bestimmungen am 1. Januar 1910) betrifft die Arbeitszeit der Lehrlinge in reinen Konditoreien, auch in Betrieben unter zehn Arbeitern, wenn diese Betriebe eine elementare Maschinenkraft anwenden. Es gelten noch die weiteren Bestimmungen: Anmeldung bei der zuständigen Polizeibehörde über Alter und Geschlecht; an welchen Wochentagen die Beschäftigung stattfinden soll; tägliche Arbeitszeit von . . . bis . . . Uhr; Vormittags-, Nachmittags- und Mittagspause von . . . bis . . . Uhr; Arbeitszeit an Sonnabenden und Vorabenden an Festtagen von . . . bis . . . Uhr; Art der Beschäftigung. Es muß ferner im Arbeitsraum ein Verzeichnis solcher jugendlicher Arbeiter nebst deren Arbeitszeit und Pausen nebst einem Auszug der Gewerbeordnung in der vorgefertigten Fassung im Arbeitsraum aushängen. Die Arbeitszeit beträgt zehn Stunden und darf nicht vor 5 1/2 Uhr morgens beginnen und nicht über 8 1/2 Uhr abends ausgedehnt werden. Erfordernis ist eine mindestens anderthalbstündige Mittagspause und zwei Vesperpausen von je einer halben Stunde. Der Kommentar von Landmann-Mohmer legt nun § 154 Abs. 3 der Gewerbeordnungs-Novelle dahin aus, daß der Ausruf nicht bloß vorübergehend dahin aufzufassen sei, daß eine regelmäßige und ständige Benutzung stattfinden soll; wenn also ein Motor täglich nur ein bis zwei Stunden läuft, so sei dies eine regelmäßige Benutzung. Solche Bestimmungen sind nun ein schwerer Schlag für ausbeutungslustige Buttertoagchinesen, und Herr Bernhard, dem treubeforgten Führer, kostet es Herzkrämpfe und Tränen des Schmerzes, denen er in der „Münchener Konditorenzeitung“ wie folgt freien Lauf läßt: „Zu bedauern sei, daß die Konditoren nicht unter jene Betriebe eingereiht sind, für welche Ausnahmen zulässig; denn jeder Fabrikinspektor, der sich an den Wortlaut des Gesetzes hält, wird die Einhaltung für die Konditoreien fordern. Er lieh nichts unversucht, um genaue Aufklärung zu erhalten, und es ist borerst ganz aussichtslos,

daß der bairische Konditorenverband Ausnahmen erhält. Die letzte Hoffnung setzt er auf eine neue Bundesratsverordnung, aber auch dies sei zu bezweifeln, weil man in den maßgebenden Kreisen der Ansicht zuneigt, daß, wenn ein Lehrling in einem Motorenbetrieb zehn Stunden gearbeitet hat, er mehr leistete als ein solcher in einer Konditorei mit Handbetrieb.“ Herr B. meint weiter, die Herren Kollegen werden es sich überlegen, Motoren anzuschaffen; denn hier Motor — hier Polizei. Und tatsächlich hat Herr B. auch mündlich in einer Innungsverammlung zu Ansbach unter Hinweis auf das lästige Geseß seinen Getreuen empfohlen, nur Handbetriebsmaschinen anzuschaffen. Dies alles zu lesen im Münchner Junfpapier.

Herr Bernhardt hat mit dieser seiner Meinung so recht gezeigt, welch warm fühlenden, arbeiterfreundlichem Denken er zuneigt: unbeschränkte Lehrlingsausbeutung um jeden Preis. Dieser möglichst viel Zeit verträglich mit der Arbeit an Handbetriebsmaschinen, anstatt die so gewonnene Zeit den ohnedies mit noch ziemlich reicher Ausbeutung begünstigten Konditorlehrlingen in Gestalt von Arbeitszeitverkürzung zu gönnen. Unsererseits geht das kleine bißchen Lehrlingschutz natürlich noch nicht weit genug, sondern wir meinen, daß die Alterschutzgrenze noch über 16 Jahre hinausgehen und der zehntägige Arbeitstag auch auf die Konditoreien mit Handbetrieb ausgedehnt werden müßte. In den eingangs dieses Artikels zitierten Monographien heißt es im Schlußwort in einem Ueberblick: „Andere Handwerker werden sich nur dann zu halten vermögen, wenn sie, wie es ja schon vielfach geschieht, mit Unterstützung von Maschinen und Motoren arbeiten. Aber dazu gehört, daß der Handwerker auch das nötige Kapital besitzt oder in irgend einer Weise erhält.“ Ob Herr Bernhardt dies begreift? Es ist mitunter sehr lehrreich und nützlich, eine Parallele zwischen den Bünflern von einst und jetzt zu ziehen, darum möchten wir an dieser Stelle unsere Kollegen dringend ermahnen, das Werk: „Die Geschichte der Bäcker- und Konditorbewegung“ zu studieren, sie werden bei Vergleichen mit den Wünnchen, Forderungen, dem Tun und Lassen der neuzeitlichen Bünfler herausfinden, daß Leute, wie Bernhardt-Würzburg die personifizierte Reaktion und Rückwärtserei sind, die schlimmsten Feinde einer modernen Kultur, gar nicht geeignet, das Gewerbe zu heben. Denn jede vermeintliche Eroberung, welche gemacht wird, geschieht nur auf Kosten des wirtschaftlichen Wohlergehens der Gehilfen und Lehrlinge, auf Kosten kultureller Bestrebungen. Und wenn ein Waldenbach-Quisburg zu den Konditorgehilfen in die Vereinsversammlungen herabsteigt, wie es jetzt in Essen und Dortmund geschah, und die träumenden Kollegen zu ködern weiß, so steigen wir mit noch viel größerem sittlichen Rechte ebenfalls auf die Straße und herab zu den Lehrlingen und fragen sie, wie es mit diesem und jenem aussieht. Die Zeiten, wo wir immer nur theoretisch in Versammlungen den Kollegen unser Wollen und unsere Ziele vor Augen führten, sie müssen vorbei sein, damit muß endlich einmal praktische Arbeit verbunden werden, sollen die Bäume der Bünfler nicht zum Himmel wachsen. Dazu gehört vor allem die Ueberwachung der heute schon bestehenden, wenn auch noch ganz minimalen gesetzlichen Arbeiterschutzbestimmungen und ähnlicher Dinge mehr. Das wird zwar bei unsern Bünflern einen großen Krach geben, aber das wollen wir ja gerade, um die schlafenden Träumer unter den Kollegen aufzufressen. Zeigen wir endlich einmal, daß die Duseeligkeit in unsern eigenen Reihen selbst einmal aufhören muß. Heran zur praktischen Agitation. Wer glaubt, daß die Gehilfen in reinen Konditoreien nicht und nur schwer zu organisieren sind, der irrt sich, nur letzteres ist mit gewissen Zugeständnissen richtig. Wie wollen wir aber die Schläfer erwecken, wenn wir selbst schlafen und nicht Hand anlegen, die sozialen Vorkommnisse in den Backstuben, die Uebergriffe gewisser Meister und Innungen nicht sofort selbst fest beim Widel nehmen. Hier gäbe es in den einzelnen Orten soviel Gelegenheit, wenn man nur einmal energisch wollte. Wie schon gesagt, Krach gebe es im Reiche der Buttertraggünftler, aber das wäre ja gerade die richtige Quelle, um den Kollegen den rechten Weg zu zeigen. Die „Münchener Konditorzeitung“ weiß davon ein Lied zu singen.

Polizei und Gerichte.

Eine Rehabilitierung. Kollege Rumeleit in Frankfurt a. M. hatte gegen einen unorganisierten Bäckergehilfen in Fachsenheim Klage erhoben, weil letzterer die Aeußerung getan habe: „Ach, Euer Bezirksleiter, der Rumeleit, ist ja früher in Wiesbaden selbst Streikbrecher gewesen und jetzt geht er auf den roten Simpelpfang.“ Bei dem Schöffengericht in Bergen als erster und der Strafkammer in Hanau als zweiter Instanz wurde Rumeleit mit der Beleidigungsklage unter nachstehender Begründung abgewiesen:

„Zunächst ist nun davon auszugehen, daß in dem Ausdruck „Streikbrecher“ an und für sich keine Beleidigung zu erblicken ist, da es jedem freistehen muß, sich bei einem Streik zu verhalten, wie er will. Es kann sich nur fragen, ob eine Beleidigung darin zu erblicken ist, daß dem Privatkläger der Vorwurf der Unbeständigkeit gemacht wird, indem das Streikbrechen mit seiner jetzigen Tätigkeit als Verbandsleiter in Zusammenhang gebracht wird. Auch dies ist nicht anzunehmen. Einzelheiten sind von dem Angeklagten nicht angegeben worden. Es kann sich um einen Streik handeln, an dem der Verband, dem der Privatkläger angehört, nicht beteiligt war; es kann aber auch von dem Verband ein Streik eingeleitet worden sein, dem sich einzelne Verbandsangehörige aus guten Gründen nicht angeschlossen haben, ohne daß sie deswegen nach allgemeinen Anschauungen verächtlich erscheinen müßten. Ohne letzteres kann aber eine Beleidigung nicht erfolgen, auch wenn die Tatsachen, welche angeführt sind, nicht erwiesen sind. Der Angeklagte war deshalb freizusprechen.“

Rumeleit konnte und durfte sich damit nicht zufrieden geben. Er rief das Oberlandesgericht in Kassel als Revisionsinstanz zum endgültigen Entscheid an. Und mit Erfolg. Dieses Gericht verwies die Sache an die Hanauer Strafkammer zurück, und gestern bequemte sich das Landgericht dazu, seine erste Entscheidung auf den Kopf zu stellen und erkannte: A. Becker, Bäckergehilfe bei Bäckermeister Ewald in Fachsenheim, hat sich durch die Aeußerung einer Beleidigung des Klägers schuldig gemacht. Das Dreimännerkollegium diktierte dem Becker eine Geldstrafe von M 10 und die Kosten von vier Instanzen.

Brotfabriken unterstehen der Bundesratsverordnung. Brotfabrikant Henning in Bant erreichte 1908 ein Schöffengerichtsurteil, nach welchem Fabrikbetriebe nicht der Bundesratsverordnung unterstehen. Das war für den Unternehmer der Anlaß, die Verordnung nebst dem Kalendar aus dem Betriebe zu entfernen. Im November des vergangenen Jahres wurde ein Kollege ohne Grund plötzlich entlassen, und das war der Anstoß zu einer abermaligen Anzeige wegen Uebertretung der Verordnung. Vom Amtsanwalt wurde die Klage auf Grund der im Jahre 1908 erfolgten Freisprechung verworfen. Dagegen wurde Beschwerde beim Landgericht eingelegt mit dem Erfolg, daß die Sache an das Schöffengericht zurückverwiesen wurde. Am 23. August wurde nach vorausgegangener Vertagung Henning zu einer Geldstrafe von M 15 verurteilt. In der Urteilsbegründung wird angeführt, „daß erwiesen sei, der Beklagte habe die Verordnung dauernd übertreten. Als strafmildernd käme in Betracht, der Angeklagte habe in dieser Sache vor zwei Jahren eine Freisprechung erzielt, und deshalb seien ihm milde Umstände zuzubilligen. Mit diesem Urteil hat das Schöffengericht in Bant selbst die Unhaltbarkeit der ersten Entscheidung ausgesprochen. Herr Henning wird sich nun auch der Verordnung unterwerfen, ja, er kann infolge seiner Vermögensverhältnisse sich sehr gut der Neuzeit anpassen und eine kürzere Arbeitszeit einführen.“

Ein eleganter Reinfall. Einen solchen hat die Polizei in Beuthen O.-S. für ihren großen Ueberzeifer erlitten. Am 20. April hatte der Kollege Winger-Dreslau im „frommen“ Beuthen O.-S. eine Bäckerversammlung einberufen. Diese sollte neben den örtlichen Berufsfragen sich auch mit dem Kampf im Bäckergewerbe beschäftigen. Jrgend ein Bäckermeister hatte nichts Siligeres zu tun, als solch einen Handzettel einem Kriminalbeamten zu geben. Dieser eilte damit zum Kommissar Kominek. Kaum hatte die Versammlung angefangen, da erschien ein Kriminalbeamter, dem natürlich bedeutet wurde, daß er hier nichts zu suchen habe. Darauf erschien der Kommissar. Winger erklärte ihm den Zweck der Versammlung und wies ihm, falls er dableiben wolle, einen Platz an. Der Kommissar aber löste die Versammlung auf, ohne dazu auch nur den geringsten Grund zu haben. Doch damit nicht genug; Winger erhielt noch ein Strafmandat über M 15, weil er eine öffentliche politische Versammlung der Polizei nicht gemeldet haben sollte. Gegen diesen Strafbefehl wurde richterliche Entscheidung beantragt und am Dienstag vor dem Schöffengericht in Abwesenheit Wingers, der durch Rechtsanwalt Dr. Vichtenstein-Jabrze verteidigt wurde, verhandelt. Die Beweisaufnahme fiel, obgleich ein organisierter Bäckergehilfe nicht vereidigt wurde, sehr zuungunsten der Polizei aus. Kommissar Kominek hat geglaubt, es sei eine öffentliche politische Versammlung, daher habe er aufgelöst (!) Er hat aber nur gehört, daß von Berufsfragen gesprochen wurde. Obgleich er ein sehr gutes Gedächtnis hat, wie er selbst angibt, weiß er sich nicht mehr zu erinnern, daß Winger ihm Platz angeboten habe, während die andern Zeugen dies bestätigen. Dagegen sagte er unter seinem Eide wörtlich: „Nach diesem Vorgang sei im „Vorwärts“ ein Artikel erschienen, in dem habe gestanden, Winger hätte ihn aus der Versammlung hinausgeschmissen.“ (??) Diesen Artikel habe er der Regierung übergeben.“ Der Amtsanwalt fand natürlich den Strafbefehl in Ordnung; denn Winger sei zu dieser Versammlung von keinem Beuthener Bäckergehilfen gerufen, der Bäckerverband sei sozialdemokratisch und Winger der politische Beamte des Bäckerverbandes, daher war auch die Versammlung eine politische. Dr. Vichtenstein verpflichtete in sehr trefflichen Ausführungen die unhaltbaren Darlegungen des Amtsanwalts, und legte sehr eingehend den Begriff einer gewerkschaftlichen und einer politischen Versammlung auseinander. Das Urteil lautete auf Freisprechung; denn es sei nicht erwiesen, daß politische Angelegenheiten erörtert werden sollten oder erörtert worden sind, daher lag die Anmeldepflicht nicht vor.

Ob diese Abfuhr nun genügen wird, oder ob das Landgericht diese erst noch einmal unterstreichen soll, wollen wir abwarten. Aber auch in Beuthen O.-S. wird man, wenn auch langsam, lernen müssen, daß das Reichsvereinsgesetz auch für Oberschlesien besteht.

Wozu die Polizei Zeit hat. Am 24. Juli hielten die Verbandsmitglieder in Frankfurt a. M. im „Turnerheim“, Große Gallusstraße 12, ein Sommerfest ab. Die Festlichkeit war als geschlossene Gesellschaft angemeldet, und ein Plakat, das am Fenster der Tür befestigt war, trug groß und deutlich die Aufschrift „Geschlossene Gesellschaft“. Wohl war eine Kasse da, aber nur um an Mitglieder und deren Angehörige, die keine Zeit gefunden hatten, direkt vom Verband Karten zu beziehen, Eintrittskarten zu 10 S das Stück zu verkaufen. Der Kassierer Ostermann übte eine strenge Kontrolle, und er beschwor jetzt am Schöffengericht, daß niemand hereingekommen ist und hereinkommen konnte, von dem nicht feststand, daß er zu der „geschlossenen Gesellschaft“ gehöre. Aber Ostermann hat wie alle Menschen schwache Stunden und so mußte auch er einmal der Natur Rechnung tragen. Die wenigen Minuten seiner Abwesenheit, während deren ein junger unerfahrener Kollege an der Kasse saß, hatte der Schutzmann Slenzta bemerkt, um sich, in Zivil natürlich, Eintritt zu verschaffen. Prompt erhielt der Verbandsvorsitzende Starf einen Strafzettel über M 30, der Wirt Homburg einen über M 15, weil sie eine nicht genehmigte öffentliche Langluftbarkeit veranstaltet bezim. gebuldet hätten. Zeuge: Schutzmann Slenzta. Starf und Homburg legten gegen den Strafbefehl Einspruch ein, über den nun am Schöffengericht verhandelt wurde. Der als

Zeuge bernommene Schutzmann will beobachtet haben, daß auch noch andere Leute, die weder Mitglieder, noch Angehörige oder Freunde von Mitgliedern des Verbandes waren, Einlaß gefunden hätten. In seinem Tische hätten Leute gefressen, die offenbar aus Griesheim waren. Herr Slenzta sagte, es sei der erste Tisch links an der Tür gewesen. In diesem Tische hat aber der Vorstand gefressen, und der „at von dem Polizeigericht nichts gesehen. Der Kassierer Ostermann machte die bereits erwähnte Aussage, zu der noch hinzuzufügen ist, daß Leuten, die sich als arbeitslose Bäckergehilfen ausweisen konnten, der Eintritt unentgeltlich gestattet wurde. Der Verteidiger der Angeklagten, Rechtsanwalt Dr. Merzbach, war der Ansicht, daß dem Ostermann mehr Glauben beizumessen sei wie dem Schutzmann, der sich mittels einer strafbaren Handlung, nämlich mittels Hausfriedensbruchs Eintritt verschafft habe, denn als er das Plakat sah, hätte er wieder umkehren müssen. Der Schutzmann behauptete, er habe das Plakat erst gesehen, als er hinausging. Aber es war so angebracht, daß es jeder, der hineinwollte, sehen mußte. Amtsanwalt Schwarz regte sich über die Worte des Verteidigers von Hausfriedensbruch furchtbar auf. Darin liege eine Beleidigung des Schutzmannes, und er werde seiner vorgesetzten Behörde zur Weiterverfolgung der Angelegenheit Bericht erstatten. Rechtsanwalt Dr. Merzbach erklärte, er sehe den kommenden Dingen mit Ruhe entgegen, und berief sich auf eine Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, wonach die Polizei kein Recht hat, sich in „geschlossenen Gesellschaften“ Eintritt zu verschaffen. Auch konnte Dr. Merzbach darauf hinweisen, daß in Wachen ein Polizeikommissar, der sich in eine geschlossene Gesellschaft eingeschlichen hatte, wegen Hausfriedensbruchs zu einer Geldstrafe von M 40 verurteilt worden ist. Das Gericht sprach nach kurzer Beratung die beiden Angeklagten frei, weil sie alles getan hätten, um der Veranftaltung den Charakter der geschlossenen Gesellschaft zu wahren.

Internationales.

Quittung.

Vom Verband der Bäckerarbeiter in Schweden ist der Jahresbeitrag für 1910 in Höhe von M. 70 für 3500 Mitglieder eingegangen, worüber hiermit quittiert wird.

Das Internationale Sekretariat.
O. Allmann.

Lohnkämpfe der Zuckerwarenarbeiter in Wien! Bei der Firma Cabes, Zuckerwarenfabrik in Wien, ist ein Lohnkampf ausgebrochen, der auch noch weitere Kreise ziehen kann. Es kommen bisher ungefähr 450 Arbeiter und Arbeiterinnen in Betracht. Die Forderungen betragen 25 pZt. Lohnerhöhung, 50 pZt. bis 100 pZt. Zuschlag für Ueberstunden, Bezahlung der Feiertage, Anerkennung der Vertrauensmänner, ausschliessliche Benutzung der Arbeitsvermittlung der Organisation, Regelung des Akkordwesens, Einführung eines Sommerurlaubs. Eine endgültige Antwort der Firma steht bei Redaktionsschluss noch aus. Kommt es zum Kampf, so dürfte es ein erbitterter werden.

Wir bitten dringend, allen Zuzug von Laboranten, Zuckerbäckern, Bonbonkochern und Schokolatiern nach Wien streng fernzuhalten.

England. Der Verband der Bäcker von Grossbritannien und Irland (Amalgamated Operative Bakers usw.) beschloss auf seinem letzten Verbandstage, in eine Bewegung für die achtundvierzigstündige Arbeitswoche einzutreten und zu diesem Zwecke auch die zahlreichen Arbeiterinnen im Bäckergewerbe zu organisieren. Gleichzeitig wurde der Anschluss an das internationale Sekretariat zur Sprache gebracht; bis jetzt ist der Anschluss noch nicht erfolgt. Der Verband zählte Ende 1908 an Mitgliedern 5257 und hatte eine Einnahme von £ 2550. Neben dieser Organisation bestehen noch der Schottländische und der Irländische Verband der Bäcker und Konditoren. Keiner von den Verbänden ist jedoch der gewerkschaftlichen Landeszentrale (Trade Unions) angeschlossen. Hoffentlich werden recht bald die englischen Berufskollegen zu der Ueberzeugung gelangen, dass ein Abseitsstehen von der Landeszentrale und der internationalen Vereinigung für die Bewegung nicht von Vorteil ist.

Sozialpolitisches.

Zwangsinnungen und Tarifverträge. Wir haben im vergangenen Jahre über eine Entscheidung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf berichtet, nach welcher Zwangsinnungen nicht berechtigt sind, Tarifverträge mit den Arbeiterorganisationen abzuschließen. Die Entscheidung stützte sich auf den § 100 q der Gewerbeordnung, welcher besagt: „Die Innung darf ihre Mitglieder in der Festsetzung der Preise ihrer Waren oder Leistungen oder in der Annahme von Kunden nicht beschränken.“ Auf die Unhaltbarkeit dieser Entscheidung haben wir ebenfalls hingewiesen und Stimmen aus den Kreisen der Tarifreue veröffentlicht. Der preussische Handelsminister hat auf die Eingabe des deutschen Handwerks- und Gewerbeamertages die Ansicht des Düsseldorfser Regierungspräsidenten einer Korrektur unterzogen und wie folgt entschieden:

Dem Deutschen Handwerks- und Gewerbeamertag trete ich darin bei, daß auch Innungen zum Abschluß von Tarifverträgen berechtigt sind, und daß dieser Berechtigung auch für Zwangsinnungen die Vorschriften des § 100 q der Gewerbeordnung insofern nicht entgegensteht, als der Abschluß des Tarifvertrages durch eine Innung die Bindung der Innungsmitglieder in der Preisfestsetzung ihrer Waren noch nicht zur Folge hat. Andererseits ist zu berücksichtigen, daß Tarifverträge, wie die Erfahrung lehrt, unter Umständen neben einer Regelung der Arbeitsverhältnisse zugleich auch eine Preisbindung der Waren zum Nachteil der Verbraucher